

71 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des  
Bundesrates

---

B e r i c h t  
des Finanzausschusses

über den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 19. Juni 1968,  
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Gehaltsgesetz 1956  
neuerlich geändert wird (18. Gehaltsgesetz-Novelle)

Der vorliegende Gesetzesbeschuß des Nationalrates geht auf Besprechungen zwischen den Verhandlungskomitees der Gebietskörperschaften und der Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes zurück. Er enthält im wesentlichen eine Neuregelung der Bezugsansätze der öffentlich Bediensteten soweit sie unter die Bestimmungen des Gehaltsgesetzes fallen. Im Hinblick auf die angespannte Budgetlage wird die finanzielle Auswirkung der Neuregelung auf mehrere Jahre verteilt; demnach sollen die neuen Bezugsansätze in Etappen am 1. Oktober 1968, 1. September 1969, 1. August 1970 und 1. Juli 1971 in Kraft treten.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 24. Juni 1968 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, den Gesetzesbeschuß nicht zu beeinspruchen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Finanzausschuß den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 19. Juni 1968, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Gehaltsgesetz 1956 neuerlich geändert wird (18. Gehaltsgesetz-Novelle), wird kein Einspruch erhoben.

Wien, am 24. Juni 1968

M a y r h a u s e r  
Berichterstatter

Ing. Thomas W a g n e r  
Obmannstellvertreter